



## Lesefassung

der S a t z u n g  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg –  
Gebührenordnung vom 09.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Freudenberg am 08.12.2022 folgende 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg - Gebührenordnung - beschlossen:

### § 1 <sup>2) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13)</sup>

#### Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der zugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung

### § 2 <sup>3)</sup>

#### Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Als Nutzungsberechtigte gelten die Erben des Verstorbenen, insbesondere der Ehegatte und die Verwandten in gerader Linie.

Gebührensschuldner ist auch, wer eine sonstige Leistung der städtischen Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 <sup>5)</sup>**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung (Inanspruchnahme) oder sonstigen Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungs- und Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder Sonderleistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren. Das trifft nicht zu, wenn zuvor mit der Friedhofsverwaltung eine Rückzahlung betreffende Vereinbarung getroffen worden ist.
- (4) Im Gebührentarif (§ 1) nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **§ 4**

#### **Erhebung von Gebühren**

(1) Die Heranziehung des Gebührenschuldners wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Gebührenrechnung zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 5**

### **Vermeidung von Härten**

Zur Vermeidung von sozialen Härten können die Friedhofsgebühren in begründeten Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 6 <sup>4)</sup>**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21. Dezember 1969 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

pp.

- 
- 1) Die Präambel wurde durch die 22. Änderungssatzung vom 09.11.2020 angepasst, die vorliegende Fassung entspricht dieser Änderung.
  - 2) Der Gebührentarif wurde durch die 15. Änderungssatzung vom 08.12.2008 geändert.
  - 3) § 2 wurde durch die 4. Änderungssatzung vom 21.12.1981 in die vorliegende Form gebracht.
  - 4) Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf die (Ursprungs-)Satzung vom 12.12.1972.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 20.06.1990 öffentlich bekannt gemacht und ist am 21.06.1990 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungssatzung wurde am 24.07.1991 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.08.1991 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung wurde am 19/21.12.1992 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.1993 in Kraft getreten.

Die 9. Änderungssatzung wurde am 11.12.1999 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Die 10. Änderungssatzung wurde am 28.12.2000 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die 11. Änderungssatzung wurde am 16.03.2002 öffentlich bekannt gemacht und ist am 17.03.2002 in Kraft getreten.

Die 12. Änderungssatzung wurde am 11.12.2004 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die 13. Änderungssatzung wurde am 26.11.2005 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die 14. Änderungssatzung wurde am 15.12.2007 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung wurde am 20.12.2008 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung wurde am 10.12.2011 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die 17. Änderungssatzung wurde am 08.12.2012 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 18. Änderungssatzung wurde am 07.12.2013 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die 19. Änderungssatzung wurde am 19.12.2015 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 20. Änderungssatzung wurde am 15.12.2018 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die 21. Änderungssatzung wurde am 09.11.2019 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die 22. Änderungssatzung wurde am 21.11.2020 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

- 5) § 3 (Überschrift sowie Absätze 1 und 2) durch 11. Änderungssatzung vom 01.03.2002 neu gefasst.
- 6) Der Gebührentarif wurde durch die 16. Änderungssatzung vom 02.12.2011 geändert.
- 7) Der Gebührentarif wurde durch die 17. Änderungssatzung vom 29.11.2012 geändert.
- 8) Der Gebührentarif wurde durch die 18. Änderungssatzung vom 19.11.2013 geändert.
- 9) Der Gebührentarif wurde durch die 19. Änderungssatzung vom 11.12.2015 geändert.
- 10) Der Gebührentarif wurde durch die 20. Änderungssatzung vom 07.12.2018 geändert.
- 11) Der Gebührentarif wurde durch die 21. Änderungssatzung vom 28.10.2019 geändert.
- 12) Der Gebührentarif wurde durch die 22. Änderungssatzung vom 09.11.2020 geändert.
- 13) Der Gebührentarif wurde durch die 23. Änderungssatzung vom 09.12.2022 geändert.